

- in Hib. 90, l. 18 wie auch in Hib. 91, l. 5 καθ' ἃ statt καὶ ἃ zu lesen sein.
- Lin. 45 ff. statuieren für den Fall des βασιλικὸν κώλυμα die Verpflichtung des Verpächters zu sofortiger Rückzahlung des πρόδομα und des etwa anderweit Geschuldeten, die durch Vertragsstrafe und πράξις κατὰ τὸ διάγραμμα gesichert wird; cf. die Vorbemerkung. Die Bestimmung korrespondiert der des P. Hib. 91, l. 8 ff. Hier wird der Verpächterin (zu den Rollen der Kontraktsparteien cf. die Richtigstellung P. M. MEYERS in der Vorbemerkung zu P. Hamb. 26) die Verpflichtung auferlegt, bei Eintritt eines βασιλικὸν κώλυμα dem Pächter 30 Artaben Weizen zu leisten, die die Editoren mit Recht als Pachtzins auffassen. Das ἐκφόριον wäre hiernach in diesem Fall pränumerando geleistet worden, war also ebenfalls ein πρόδομα.
- Lin. 50. Die Ergänzung μάρτυρες am Schlusse der scriptura interior beruht auf Hamb. 26 und P. Berol. 11773.
- Lin. 72. Θῶλθεν l. Θῶλθιν.
- Lin. 80. Geringe stilistische Abweichung von der scriptura interior. cf. lin. 38.
- Lin. 106. 1½ cm unterhalb der letzten Zeile wenige schwache Schriftspuren, die möglicherweise zur Unterschrift des συγγραφοφύλαξ gehören. cf. Vorbemerkung unter I.

Nr. 2.

Pachtvertrag aus dem 8. Jahr des Philopator  
215/4 a. Chr. Tholthis im Oxyrhynchites. (Tafel II.)

Inv. Nr. 8. 56×15 cm, unten abgebrochen, an vielen Stellen defekt, von Herrn IBSCHER aus 7 Fragmenten zusammengesetzt. Verso beschrieben (Nr. 3). Die Schrift, eine Kursive, die transversa charta verläuft, ist zum Teil sehr abgescheuert, so daß mir die Lesung große Schwierigkeiten bot. Herr Prof. SCHUBART hatte die Freundlichkeit, meine Transskription nachzuprüfen und erkannte dabei sofort, daß die Frankfurter Urkunde ein Duplikat eines bisher unpublizierten Berliner Textes (Inv. Nr. 11804) ist, den ich nach seiner Transskription hier mit zum Abdruck bringen darf. Der Berliner Papyrus ermöglicht die Rekonstruktion der Frankfurter Urkunde in allen wesentlichen Punkten.